



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2009 (15.12)
(OR. en)**

17229/09

**PI 141
COUR 87**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 16114/09 ADD 1 PI 123 COUR 71

Betr.: Verbesserung des Patentsystems in Europa
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei zur Information die Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 4. Dezember 2009 zur Verbesserung des Patentsystems in Europa.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur

VERBESSERUNG DES PATENTSYSTEMS IN EUROPA

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. ERINNERT DARAN, dass eine Verbesserung des Patentsystems in Europa eine notwendige Voraussetzung dafür ist, das Wachstum durch Innovation zu stimulieren und die europäischen Unternehmen, insbesondere die KMU, dabei zu unterstützen, die Wirtschaftskrise zu bewältigen und im internationalen Wettbewerb zu bestehen;
2. VERTRITT DIE ANSICHT, dass ein verbessertes Patentsystem ein wichtiger Bestandteil des Binnenmarkts ist und sich auf zwei Pfeiler stützen sollte, nämlich die Schaffung eines Patents der Europäischen Union (im Folgenden "EU-Patent" genannt) und die Errichtung einer integrierten spezialisierten und einheitlichen Gerichtsbarkeit für Patentstreitigkeiten, um so die Durchsetzung von Patenten zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken;
3. WÜRDIGT die umfangreichen Arbeiten, die die Vorbereitungsgremien des Rates bislang im Hinblick auf die für die Errichtung der zwei genannten Pfeiler erforderlichen Rechtsinstrumente geleistet haben;
4. KOMMT ÜBEREIN, dass die nachstehenden Schlussfolgerungen zu den Grundzügen des Gerichts für europäische Patente und EU-Patente (I) die Basis – und zu dem EU-Patent (II) einen Teil – der endgültigen Gesamteinigung über ein Maßnahmenpaket für eine Verbesserung des Patentsystems in Europa bilden könnten, welches die Errichtung eines Gerichts für europäische Patente und EU-Patente (GEPEUP), ein EU-Patent, einschließlich der unter Nummer 36 genannten gesonderten Verordnung zur Regelung der Übersetzungsleistungen, eine engere Partnerschaft zwischen dem Europäischen Patentamt und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie, soweit erforderlich, Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens umfasst;

5. WEIST DARAUF HIN, dass die nachstehenden Schlussfolgerungen das beantragte Gutachten des Europäischen Gerichtshofs¹ sowie einzelne schriftliche Anträge der Mitgliedstaaten nicht präjudizieren und dass sie von dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs abhängig sind;
6. NIMMT den in Dokument 7928/09 vom 23. März 2009 enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente (im Folgenden "Übereinkommensentwurf" genannt) ZUR KENNTNIS und stellt fest, dass einige Elemente des geplanten Übereinkommens besonders umstritten sind;
7. BETONT, dass das geplante System unter gebührender Berücksichtigung der Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten errichtet werden sollte und dass es das beantragte Gutachten des Europäischen Gerichtshofs nicht präjudiziert; die Errichtung des GEPEUP soll auf einem Übereinkommen basieren, dessen Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Einhaltung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hätte;
8. KOMMT ÜBEREIN, dass der Beschluss, mit dem der Sitz des GEPEUP festgelegt wird, als Teil der unter Nummer 4 genannten endgültigen Gesamteinigung und im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union gefasst wird;
9. ERKENNT AN, dass einige Mitgliedstaaten grundlegende rechtliche Bedenken in Bezug auf die Errichtung des GEPEUP und dessen geplante Gesamtarchitektur – wie in diesen Schlussfolgerungen zum Ausdruck kommt – haben, auf die im Lichte des Gutachtens des Europäischen Gerichtshofes abermals eingegangen werden müsste;
- I. GRUNDZÜGE DES GERICHTS FÜR EUROPÄISCHE PATENTE UND EU-PATENTE
DAS GERICHT FÜR EUROPÄISCHE PATENTE UND EU-PATENTE
10. Das GEPEUP sollte über die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung und der Rechtsgültigkeit von EU-Patenten und Europäischen Patenten verfügen.

¹ GUTACHTEN 1/09 des Europäischen Gerichtshofs.

11. Wie in dem Übereinkommensentwurf dargestellt, sollte das GEPEUP ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei umfassen. Das Gericht erster Instanz sollte eine Zentralkammer sowie örtliche und regionale Kammern umfassen.
12. Der Europäische Gerichtshof gewährleistet den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und dessen einheitliche Auslegung.

ZUSAMMENSETZUNG DER SPRUCHKÖRPER

13. Um bei den Nutzern des Patentsystems Vertrauen zu schaffen und zu gewährleisten, dass die Arbeit des GEPEUP höchsten Ansprüchen genügt und effizient organisiert ist, ist es unabdingbar, dass die Spruchkörper so zusammengesetzt sind, dass die von den Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe auf nationaler Ebene gewonnenen Erfahrungen bei Patentstreitigkeiten durch eine Zusammenlegung der Ressourcen bestmöglich genutzt werden. Erfahrungen können auch durch theoretische und praktische Schulungen vermittelt werden, die angeboten werden sollten, um das verfügbare Fachwissen im Bereich von Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine breite geographische Streuung dieser speziellen Wissens- und Erfahrungsinhalte sicherzustellen.
14. Bei sämtlichen Spruchkörpern der örtlichen und regionalen Kammern und der Zentralkammer des Gerichts erster Instanz sollte dieselbe hohe Qualität der Arbeit und dasselbe hohe Niveau der technischen und rechtlichen Fachkenntnisse gewährleistet sein.
15. In einem Vertragsstaat eingerichtete Kammern, bei denen während eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Jahren weniger als 50 Verfahren im Jahr eingeleitet wurden, sollten sich entweder einer regionalen Kammer mit einer kritischen Masse von mindestens 50 Verfahren je Jahr anschließen oder so zusammengesetzt sein, dass einer der rechtlich qualifizierten Richter Staatsangehöriger des betreffenden Vertragsstaats ist und zwei der rechtlich qualifizierten Richter, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Vertragsstaats sind, aus dem Richterpool kommen, aus dem sie der Kammer auf Einzelfallbasis zugewiesen werden.

16. In einem Vertragsstaat eingerichtete Kammern, bei denen während eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Jahren mehr als 50 Verfahren je Kalenderjahr eingeleitet wurden, sollten so zusammengesetzt sein, dass zwei der rechtlich qualifizierten Richter Staatsangehörige des Vertragsstaats sind. Der dritte rechtlich qualifizierte Richter, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, wird der Kammer aus dem Richterpool zugewiesen. Die rechtlich qualifizierten Richter aus dem Pool sollten langfristig zugewiesen werden, soweit dies für eine effiziente Arbeitsweise der Kammern mit hoher Arbeitsbelastung erforderlich ist.
17. Sämtliche Spruchkörper der örtlichen und regionalen Kammern sollten einen zusätzlichen technisch qualifizierten Richter mit einschließen, falls eine Widerklage auf Nichtigklärung erhoben wird oder wenn dies – im Falle eines Verletzungsverfahrens – von einer der Parteien beantragt wird. Alle Spruchkörper der Zentralkammer sollten aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern und einem technisch qualifizierten Richter bestehen. Der technisch qualifizierte Richter sollte über eine Qualifikation auf dem betreffenden technischen Gebiet verfügen und dem Spruchkörper auf Einzelfallbasis aus dem Richterpool zugewiesen werden. Unter bestimmten, in der Verfahrensordnung festzulegenden Voraussetzungen können Verfahren in der ersten Instanz mit Zustimmung der Parteien von einem rechtlich qualifizierten Einzelrichter entschieden werden.
18. Die Zuweisung von Richtern sollte auf der Grundlage ihrer jeweiligen rechtlichen oder technischen Fachkenntnisse, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer einschlägigen Erfahrung erfolgen.
19. Mit den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Spruchkörper und die Zuweisung der Richter soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem GEPEUP um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne des Artikels 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union handelt.¹

¹ ABl. C 303 vom 14.12.2002, S. 1.

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT BEI KLAGEN UND WIDERKLAGEN AUF NICHTIG- ERKLÄRUNG

20. Um eine zügige und äußerst effiziente Arbeitsweise der örtlichen und regionalen Kammern zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kammern über eine gewisse Flexibilität bei der Behandlung von Widerklagen auf Nichtigerklärung verfügen.
- a) Unmittelbare Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten sollten bei der Zentralkammer eingereicht werden.
 - b) Im Falle einer Verletzungsklage kann eine Widerklage auf Nichtigerklärung bei einer örtlichen oder regionalen Kammer eingereicht werden. Die betreffende örtliche oder regionale Kammer kann
 - i) die Widerklage auf Nichtigerklärung verhandeln oder
 - ii) die Widerklage an die Zentralkammer verweisen und entweder die Verletzungsklage verhandeln oder dieses Verfahren aussetzen oder
 - iii) das gesamte Verfahren mit Zustimmung der Parteien zur Entscheidung an die Zentralkammer verweisen.

VERFAHRENSSPRACHEN

21. Der Übereinkommensentwurf, die Satzung und die Verfahrensordnung sollten Regelungen enthalten, die Fairness und Vorhersehbarkeit der Sprachregelung für die Parteien gewährleisten. Jede Kammer des GEPEUP sollte darüber hinaus in mündlichen Verhandlungen Übersetzungs- und Dolmetschdienste gewährleisten, um die betreffenden Parteien, soweit dies angemessen erscheint, zu unterstützen, insbesondere dann, wenn es sich bei einer der Parteien um ein KMU oder eine private Partei handelt.

22. Die Verfahrenssprache(n) der örtlichen und regionalen Kammern sollte(n) generell die Sprache(n) des Vertragsstaats/der Vertragsstaaten sein, in dem/in denen die Kammern errichtet werden. Die Vertragsstaaten können jedoch eine oder mehrere der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache(n) ihrer örtlichen oder regionalen Kammer bestimmen. Die Verfahrenssprache der Zentralkammer sollte die Sprache sein, in der das Patent erteilt wurde. Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht sollte die Verfahrenssprache der ersten Instanz sein.
23. Spätere Beschlüsse, die die Regelungen hinsichtlich der Verfahrenssprache im Rahmen des GEPEUP-Übereinkommens berühren würden, sollten einstimmig gefasst werden.

ÜBERGANGSZEIT

24. Die Übergangszeit sollte höchstens fünf Jahre nach Inkrafttreten des GEPEUP-Übereinkommens betragen.
25. Während der Übergangszeit können Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung oder der Nichtigklärung eines europäischen Patents noch vor den einzelstaatlichen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats eingeleitet werden, sofern nach einzelstaatlichem Recht die Zuständigkeit gegeben ist. Verfahren, die am Ende der Übergangszeit vor einem einzelstaatlichen Gericht anhängig sind, sollten weiterhin der Übergangsregelung unterliegen.
26. Sofern nicht bereits Verfahren beim GEPEUP eingeleitet wurden, sollten die Inhaber oder die Anmelder europäischer Patente, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens über das GEPEUP erteilt bzw. angemeldet worden sind, die Möglichkeit haben, eine Ausnahmeregelung von der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit des GEPEUP in Anspruch zu nehmen, sofern dies der Kanzlei spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit mitgeteilt wird.

REVISIONSKLAUSEL HINSICHTLICH DER ZUSAMMENSETZUNG DER SPRUCHKÖRPER UND DER WIDERKLAGEN AUF NICHTIGERKLÄRUNG

27. Die Kommission sollte die Funktionsweise, die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Spruchkörper der ersten Instanz und die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen oder Widerklagen auf Nichtigkeitserklärung (siehe Nummern 15, 16 und 20) aufmerksam überwachen. Entweder sechs Jahre nach Inkrafttreten des GEPEUP-Übereinkommens oder nachdem eine ausreichende Zahl von Verletzungsverfahren (ungefähr 2000) vom GEPEUP entschieden worden ist – je nachdem, was später eintritt – und in der Folge in regelmäßigen Abständen, sofern erforderlich, sollte die Kommission nach eingehender Konsultation der Nutzer und nach Stellungnahme des GEPEUP einen Bericht mit Empfehlungen zur weiteren Anwendung, Aufhebung oder Änderung der einschlägigen Bestimmungen, über die der Gemischte Ausschuss entscheiden sollte, erstellen.
28. Die Kommission sollte insbesondere alternative Lösungen in Betracht ziehen, mit denen die multinationale Zusammensetzung der Spruchkörper der örtlichen und regionalen Kammern gestärkt würde und mit denen eine Widerklage auf Nichtigkeitserklärung oder, vorbehaltlich der Zustimmung beider Parteien, das gesamte Verfahren an die Zentralkammer verwiesen würde.

GRUNDSÄTZE DER FINANZIERUNG DES GEPEUP

29. Das GEPEUP sollte aus eigenen Einnahmen, d.h. den Gerichtsgebühren, und zumindest in der unter Nummer 24 genannten Übergangszeit, soweit erforderlich, durch Beiträge der Europäischen Union (im Folgenden "EU" genannt) und derjenigen Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten sind, finanziert werden.
30. Ein Vertragsstaat, der eine örtliche Kammer errichtet, sollte die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

31. Die Gerichtsgebühren sollten vom Gemischten Ausschuss auf Vorschlag der Kommission festgesetzt werden; der Vorschlag sollte eine Einschätzung der voraussichtlichen Kosten des GEPEUP durch die Kommission beinhalten. Die Höhe der Gerichtsgebühren sollte so festgesetzt werden, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zu dem Gerichtssystem, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen, und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem GEPEUP entstandenen Kosten gewährleistet ist, wobei der wirtschaftliche Nutzen für die beteiligten Parteien und das Ziel der Eigenfinanzierung und ausgeglichener Finanzmittel des Gerichts berücksichtigt werden. Für KMU und Kleinstunternehmen könnten auch gezielte Unterstützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.
32. Das GEPEUP sollte möglichst effizient und Kosten sparend organisiert werden und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU und Kleinstunternehmen einen fairen Zugang zum Gerichtssystem sicherstellen.
33. Die Kosten und die Finanzierung des GEPEUP sollten von dem Gemischten Ausschuss regelmäßig überwacht werden, und die Höhe der Gerichtsgebühren sollte im Einklang mit Nummer 31 in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
34. Am Ende der Übergangszeit sollte der Gemischte Ausschuss auf der Grundlage eines Berichts der Kommission über Kosten und Finanzierung des GEPEUP die Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel der Eigenfinanzierung in Erwägung ziehen.

BEITRITT

35. Zu Beginn sollte der Beitritt von Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, den Vertragsparteien des Europäischen Freihandelsabkommens offen stehen. Nach der Übergangszeit könnte der Gemischte Ausschuss einstimmig beschließen, die Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens zum Beitritt aufzufordern, falls sie alle einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts uneingeschränkt umgesetzt und wirksame Strukturen für den Patentschutz geschaffen haben.

II. DAS EU-PATENT

ÜBERSETZUNGSREGELUNG

36. Der Verordnung über das EU-Patent sollte eine gesonderte Verordnung zur Regelung der Übersetzungsleistungen im Zusammenhang mit dem EU-Patent beigelegt werden, die der Rat nach Artikel 118 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einstimmig annimmt. Die Verordnung über das EU-Patent sollte zusammen mit der gesonderten Verordnung zur Regelung der Übersetzungsleistungen im Zusammenhang mit dem EU-Patent in Kraft treten.

JAHRESGEBÜHREN

37. Die Jahresgebühren für EU-Patente sollten während der Laufzeit der Patente progressiv gestaltet werden; zusammen mit den während der Antragsphase zu zahlenden Gebühren sollten sie sämtliche mit der Erteilung und Verwaltung des EU-Patents verbundenen Kosten decken. Die Jahresgebühren wären an das Europäische Patentamt zu entrichten, das 50 % davon einbehält und den verbleibenden Betrag nach einem Verteilungsschlüssel, der für patentbezogene Zwecke angewandt wird, auf die Mitgliedstaaten aufteilt.
38. Sobald die Verordnung über das EU-Patent in Kraft tritt, sollten von einem Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation sowohl die exakte Höhe der Jahresgebühren als auch der Verteilungsschlüssel für ihre Zuteilung festgelegt werden. Der Ausschuss sollte sich ausschließlich aus Vertretern der EU und aller Mitgliedstaaten zusammensetzen. Der Standpunkt, den die EU und die Mitgliedstaaten im Ausschuss vertreten, wäre gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung über das EU-Patent im Rat festzulegen. Die Höhe der Jahresgebühren sollte zusätzlich zu den oben genannten Grundsätzen auch im Hinblick darauf festgesetzt werden, Innovationen zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken. Auch sollte sie die Größe des Marktes, auf den sich das EU-Patent erstreckt, widerspiegeln und der Höhe der Jahresgebühren für ein durchschnittliches europäisches Patent zum Zeitpunkt der ersten Festlegung durch den Ausschuss vergleichbar sein.

39. Der Verteilungsschlüssel sollte unter Berücksichtigung einer Reihe fairer, gerechter und relevanter Kriterien, etwa des Umfangs an Patenttätigkeiten und der Größe des Marktes, festgelegt werden. Er sollte unter anderem als Ausgleich dafür dienen, dass die Amtssprache keine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts ist, dass der Umfang an Patenttätigkeiten unverhältnismäßig gering ist oder dass ein Land erst seit kurzem EPÜ-Mitglied ist.
40. Der Ausschuss sollte seine Beschlüsse regelmäßig überprüfen.

DIE ENGERE PARTNERSCHAFT

41. Ziel der engeren Partnerschaft ist die Förderung von Innovationen, indem die Effizienz des Patenterteilungsverfahrens durch Vermeidung von Doppelarbeit und mit dem Ziel einer rascheren Erteilung der Patente verbessert wird, wodurch innovative Produkte und Dienstleistungen schnelleren Marktzugang erhalten und die Kosten für die Anmelder sinken. Im Rahmen der engeren Partnerschaft sollte sowohl das vorhandene Fachwissen der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz genutzt als auch deren Fähigkeiten gestärkt werden, die Qualität des Patentsystems insgesamt künftig zu verbessern.
42. Durch die engere Partnerschaft sollte das Europäische Patentamt in die Lage versetzt werden, unter entsprechenden Voraussetzungen regelmäßig die Ergebnisse von Recherchen zu nutzen, die die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation bei einer nationalen Patentanmeldung durchführen, deren Priorität in der anschließenden Anmeldung eines Europäischen Patents geltend gemacht wird. Die betreffenden Ergebnisse sollten dem Europäischen Patentamt gemäß der Nutzungsregelung des Europäischen Patentamtes zur Verfügung stehen.¹

¹ EPA-Dokumente CA/153/09 und CA/PL 8/09.

43. Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz können eine zentrale Rolle bei der Förderung von Innovationen spielen. All diesen Behörden einschließlich derjenigen, die keine Recherchen im Laufe eines nationalen Patenterteilungsverfahrens durchführen, kann im Rahmen der engeren Partnerschaft eine wesentliche Rolle zukommen, indem sie potentielle Anmelder, u.a. KMU, beraten, Patentinformationen verbreiten und Anmeldungen entgegennehmen.
44. Im Rahmen der engeren Partnerschaft sollte der zentralen Rolle des Europäischen Patentamts bei der Prüfung und Erteilung Europäischer Patente uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Dabei wird erwartet, dass das Europäische Patentamt die von den beteiligten Ämtern geleistete Arbeit berücksichtigt; es ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Dem Europäischen Patentamt sollte es freistehen, weitere Recherchen durchzuführen. Die Möglichkeit für Antragsteller, ihre Anmeldung direkt beim Europäischen Patentamt einzureichen, sollte im Rahmen der engeren Partnerschaft nicht eingeschränkt werden.
45. Die engere Partnerschaft wäre regelmäßig zu überprüfen, wobei die Stellungnahmen der Nutzer des Patentsystems in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wäre eine regelmäßige Rückmeldung des Europäischen Patentamts an die beteiligten Ämter über die Art und Weise, wie Rechercheberichte beim Europäischen Patentamt genutzt werden, wesentlich, um eine Feinabstimmung des Rechercheprozesses im Hinblick auf die optimale Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.
46. Die engere Partnerschaft sollte auf einem europäischen Recherchestandard basieren, der Kriterien für die Qualitätssicherung beinhaltet. Dieser sollte zusätzlich zu den Standards für Recherchen auch solche für Schulungen, Instrumente, Rückmeldungen und Bewertungen u.a. enthalten.
47. Gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung über das EU-Patent sollte der Standpunkt der EU und der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der engeren Partnerschaft, einschließlich des europäischen Recherchestandards, im Rat festgelegt und anschließend im Zusammenhang mit dem Europäischen Patentnetz¹, insbesondere der Nutzungsregelung² und dem europäischen Qualitätssystem³, im Rahmen der Richtlinien der Europäischen Patentorganisation umgesetzt werden.

¹ EPA-Dokumente CA/120/06 und CA/PL 8/09.

² EPA-Dokumente CA/153/09 und CA/PL 8/09.

³ EPA-Dokumente CA/122/06 und CA/PL 8/09.

48. Die Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz an einer engeren Partnerschaft sollte auf freiwilliger Basis erfolgen, jedoch allen offen stehen. Mit Blick auf eine leichtere Nutzung und Zusammenführung aller verfügbaren Ressourcen sollte die regionale Zusammenarbeit gefördert werden. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einer Beschränkung der Beteiligung einer Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz auf einen oder mehrere konkrete technische Bereiche weiter geprüft, getestet und bewertet werden.
49. Die jetzt eingeleiteten Schritte sollten unbeschadet künftiger Entwicklungen der engeren Partnerschaft, einschließlich künftiger Modelle zur Verbesserung der Partnerschaft zwischen dem Europäischen Patentamt und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollten das Europäische Patentamt und die Mitgliedstaaten die Wirkungsweise und die weitere Entwicklung der engeren Partnerschaft auf der Grundlage der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der Ergebnisse, die die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz bei der Umsetzung der europäischen Rechesterstandards erzielt haben, umfassend bewerten.

ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS UND BEITRITT DER EUROPÄISCHEN UNION ZU DIESEM ÜBEREINKOMMEN

50. Damit das EU-Patent in der Praxis umgesetzt werden kann, ist das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) im erforderlichen Umfang zu ändern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen und umsetzen, einschließlich derjenigen bezüglich des Beitritts der EU zum EPÜ. Änderungen des EPÜ, die in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten werden, sollten zu keinerlei Änderungen des materiellen Patentrechts führen, die nicht mit der Einführung des EU-Patents in Verbindung stehen.